

25.04.2007

Sitzungsvorlage Nr. 065/07

## Förderung des Fahrdienstes für behinderte Menschen im Kreis Unna (BFD)

<b>Gremien</b>	Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	<b>Sitzungsdatum</b>	22.05.2007
<b>Gremien</b>	Kreisausschuss	<b>Sitzungsdatum</b>	05.06.2007
<b>Organisationseinheit</b>	Arbeit und Soziales	<b>Berichterstattung</b>	Warminski-Leitheußner, Gabriele
<b>Beratungsstatus</b>	<b>öffentlich</b>		
<b>Budget-Nr.</b>	50 , Arbeit und Soziales	<b>Haushaltsjahr</b>	2007
<b>Produktgruppen-Nr.</b>	50.01 , Soziale Sicherung	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	112.130,00 €
<b>Produkt-Nr.</b>	50.01.04 , Leistungen und Hilfen bei Behinderung		

**Beschlussvorschlag**

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Kreisausschuss stimmt der Änderung des § 5 der Vereinbarung gem. § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) zwischen dem Kreis Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe und dem Caritasverband Lünen e.V., der Bildung und Lernen gGmbH sowie der Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Unna und der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Kreisverband Unna/Hamm zur Durchführung des Fahrdienstes für behinderte Menschen im Kreis Unna (Behindertenfahrdienst – BFD -) zu.

## Begründung der Vorlage

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach mit der Finanzierung des Fahrdienstes für Behinderte Menschen im Kreis Unna beschäftigt.

Zuletzt wurde durch Beschluss des Kreisausschusses vom 25.03.2003 eine neue Vereinbarung mit den Trägern des Behindertenfahrdienstes zu dessen Durchführung abgeschlossen, die insbesondere

- die Kostenbeteiligung des berechtigten Personenkreises
  - Ausnahmen der Kostenbeteiligung für Sozialleistungsempfänger
  - die Festschreibung des jährlichen Zuschusses sowie
  - die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf die Träger
- regelt.

Sowohl stark angestiegene Kraftstoffpreise, eine Verteuerung bei der Instandsetzung und Wartung der eingesetzten Fahrzeuge als auch die Erhöhung der Mehrwertsteuer zum 01.01.2007 haben erneut zu Problemen hinsichtlich der Finanzierung des durch die Wohlfahrtsverbände getragenen Behindertenfahrdienstes geführt.

Des Weiteren führen häufige Kurzfahrten und ein hoher Anteil an Leerfahrten (ca. 60% der Gesamtkilometer) zu Kostensteigerungen, da hier nur geringe oder keine Einnahmen erzielt werden können.

Um eine weitere defizitäre Entwicklung abzufangen und dem zwischenzeitlich drohenden Ausstieg eines Trägers entgegen zu wirken, wurde gemeinsam mit den Trägern des BFD eine Verbesserung der Einnahmesituation durch die Einführung einer Anfahrpauschale in Höhe von **2,00 €** zum 01.06.2007 erörtert.

Es ist davon auszugehen, dass die Anfahrpauschale, unter Berücksichtigung der im Jahr 2005 erfolgten Fahrten, bei den beteiligten Wohlfahrtsverbänden zu folgenden Mehreinnahmen führt:

Träger des BFD	Anzahl der jährlichen Fahrten	Anfahrpauschalen insgesamt in €
Bildung und Lernen gGmbH/AWO	7.650	15.340,00
Caritasverband Lünen e.V.	1.328	2.656,00
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	4.369	8.738,00
<b>Insgesamt</b>	<b>13.367</b>	<b>26.734,00</b>

Die oben angeführte Vereinbarung wurde im Jahr 2003 auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) - § 93 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 5 BSHG – abgeschlossen und sieht daher für Berechtigte (Rollstuhlfahrer/-innen, Personen im Besitz des Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk "aG" – außergewöhnlich gehbehindert bzw. dem Vermerk "H" – hilflos – mit Wohnsitz im Kreis Unna), die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dieser Bestimmung beziehen bzw. deren Lebensunterhalt nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) sichergestellt wird, eine Befreiung für die ersten 400 Beförderungskilometer von dem vereinbarten Kostenbeitrag vor.

Nach Inkrafttreten des SGB II und des SGB XII sowie der Einordnung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das SGB XII zum 01.05.2005 bedarf der § 5 der Vereinbarung einer Konkretisierung.

Im Sinne einer Gleichbehandlung muss aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen eine

---

Befreiung von der Kilometer-Pauschale für die ersten 400 Beförderungskilometer jährlich sowohl für Berechtigte, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Dritten Kapitels des SGB XII beziehen bzw. deren Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII als auch für Berechtigte, deren Lebensunterhalt durch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sichergestellt wird, gelten.

Auch diese Änderung wurde mit den Trägern des BFD abgestimmt.

Die geänderte Vereinbarung ist der Sitzungsvorlage beigelegt.

*Anlage*

((ABES))